

498.

B e r i c h t

der außerordentlichen Deputation der zweiten Kammer
für die Neuordnungüber Anträge zur Abänderung einzelner Bestimmungen
der Verfassung.

Eingegangen am 12. Oktober 1917.

Die außerordentliche Deputation, der von der zweiten Kammer die Anträge zur Reform der ersten Kammer und des Wahlrechts für die zweite Kammer sowie einige weitere Anträge zur innerpolitischen Neuordnung überwiesen worden sind, hat auch eine Reihe verfassungsrechtlicher Fragen behandelt, hinsichtlich deren überwiesene Anträge nicht vorlagen, die aber nach Ansicht der Mehrheit oder doch einer Minderheit der Deputation eine Reform geboten erscheinen lassen. Es sind dies die Fragen, ob ordentliche Landtage weiter wie bisher aller zwei Jahre oder jedes Jahr stattfinden sollen, ob für Anträge der Kammern auf Verfassungsänderungen die erschwerenden Bestimmungen des § 152 der Verfassungsurkunde in vollem Umfang aufrecht zu erhalten sind, ob die Bestimmungen über die Immunität der Abgeordneten (§ 84 der Verfassungsurkunde) einer Abänderung bedürfen, ob bei der Wahl von Staatsdienern und anderen Beamten zu Landtagsabgeordneten an dem Genehmigungsrecht der vorgesetzten Behörden festzuhalten ist, ob die zur Auslegung von § 133 der Verfassungsurkunde ergangenen Verordnungen über den Verkehr zwischen Abgeordneten und amtlichen Stellen beizubehalten sind, ob an Stelle der kollegialen Verfassung des Gesamtministeriums (§ 41) auf einen verantwortlichen Ministerpräsidenten zuzukommen, ob das Zustimmungsrecht der Krone bei wiederholten Beschlüssen des Landtags einzuschränken und ob den Ständen ein Einfluß auf die Entlassung und Ernennung von Ministern einzuräumen ist.

I.

Schon wiederholt hat sich die zweite Kammer mit Anträgen auf alljährliche Einberufung des Landtags beschäftigt, zuletzt im Landtag 1913/14. Damals lagen zwei Anträge vor. Ein Antrag Castan und Genossen forderte die alljährliche Einberufung des Landtags bei Einführung einjähriger Etatperioden, ein Antrag Schwager und Genossen lediglich alljährliche Tagung des Landtags. Die Anträge wurden in der 63. Sitzung vom 17. März 1914 abgelehnt, ersterer gegen 22, letzterer gegen 29 Stimmen.

In der 2. Sitzung der Deputation brachte Abgeordneter Fleißner den Antrag ein, die Deputation wolle der Kammer vorschlagen,

die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, nach welchem der Landtag alle Jahre zusammenzuberufen ist.

Nach der vom Antragsteller gegebenen Erläuterung forderte er mit diesem Antrag zugleich die Einführung einjähriger Etatperioden. Der Berichterstatter trat dem Antrag bei. Für den Fall der Ablehnung beantragte er,

die Deputation wolle sich für die alljährliche Tagung des Landtags unter Beibehaltung der zweijährigen Etatsperiode aussprechen.